

**Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern
zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern
(Sonderförderprogramm Digitalfunk)
vom 15. November 2012, Az. ID1-2244.2-605
zuletzt geändert durch IMS vom 10. Dezember 2024, Az. D1-2244-4-11**

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
die Landkreise
die Durchführenden des Rettungsdienstes in Bayern
die im Katastrophenschutz mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen
nachrichtlich an
die Staatlichen Feuerwehrschulen
den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern
die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern
die Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Beschaffung digitaler TETRA-Endgeräte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO Zuwendungen.

Vorhaben werden als freiwillige Leistungen des Staates ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

- 1. Zweck der Zuwendung**
 - 2. Zuwendungsempfänger**
 - 3. Gegenstand der Förderung, zuwendungsfähige Maßnahmen**
 - 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit**
 - 4.2 Technische Vorschriften und besondere Zuwendungsvoraussetzungen für die Beschaffung digitaler Endgeräte**
 - 4.3 Maßnahmenbeginn**
 - 5. Art und Umfang der Zuwendung**
 - 5.1 Art der Förderung**
 - 5.2 Höhe der Zuwendung**
 - 5.3 Gemeinschaftliche Beschaffungen**
 - 5.4 Mehrfachförderung**
 - 6. Verfahren**
 - 6.1 Form des Antrags, Unterlagen**
 - 6.2 Entscheidung über den Antrag**
 - 6.3 Bewilligung**
 - 6.4 Auszahlung**
 - 6.5 Bindungsfrist**
 - 6.6 Nachweis der Verwendung**
 - 7. Schlussbestimmungen**
 - 7.1 Inkrafttreten**
 - 7.2 Außerkrafttreten**
-
- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Übersicht über die förderfähigen Endgeräte für Fahrzeuge und Funktionen |
| Anlage 2 | Festbetragsübersicht |
| Anlage 3.1 | Antrag |
| Anlage 3.2 | Antragsbogen „MRT und HRT für Fahrzeuge und Funktionen“(untergliedert in Anlage 3.2.1, Rettungsdienst, Anlage 3.2.2, Katastrophenschutz und Anlage 3.2.3, Feuerwehr) |
| Anlage 3.3 | Antragsbogen „MRT und HRT; Fahrzeugliste mit Nachweis Fahrzeugschein“ |
| Anlage 3.4 | Antragsbogen „HRT-ATEX; Funkgeräteliste mit Nachweis der Gerätenummer“ |

- Anlage 3.5 Antragsbogen „Alarmempfänger (Pager); Trägerorganisation mit Nachweis der Gerätenummer“
- Anlage 3.6 Antragsbogen „MRT und HRT; Funktionen“
- Anlage 3.7 Antragsbogen „Sirenensteueranlagen; Standortliste mit Nachweis der letzten Wartung“
- Anlage 3.8 Antragsbogen „BOS-Festfunkstellen; Standortliste mit Nachweis der Funkberechtigung“
- Anlage 4 Verwendungsbestätigung

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Erstbeschaffung von digitalen TETRA-Endgeräten zur Teilnahme am Betrieb des digitalen Sprech- und Datenfunksystems der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den Umstieg vom Analogfunk zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk notwendigen Beschaffungen ermöglichen.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) bleiben unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind die Träger der kommunalen Feuerwehren, der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die Durchführenden des Rettungsdienstes in der Land- und Luftrettung, die Kassenärztliche Vereinigung Bayern sowie die Landkreise.

Es sind dies

- die Städte und Gemeinden für Einrichtungen, Fahrzeuge und Personal der gemeindlichen Feuerwehren und die besonderen Führungsdienstgrade nach Art. 21 BayFwG, sowie für die Sirenen zur Warnung der Bevölkerung, sowie die kreisfreien Städte für die von ihnen vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter,
- die Landkreise für die von ihnen für die Feuerwehren beschafften überörtlichen Fahrzeuge, die von den Landratsämtern vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter, die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG, die Krei-

seinsatzzentralen sowie für die von ihnen in Regie geführten Einheiten, und die Sirenen zur Warnung der Bevölkerung,

- die Durchführenden des Landrettungsdienstes für die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes, die Organisatorischen Leiter und das zur Einsatzleitung im Rettungsdienst eingesetzte Personal,
- die mit der Durchführung der Luftrettung beauftragten Unternehmen für die Luftfahrzeuge und das Personal im Luftrettungsdienst,
- die Kassenärztliche Vereinigung Bayern für die Notärzte, Leitenden Notärzte und Außenärzte und für deren privaten Kraftfahrzeuge, die als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge staatlich anerkannt sind,
- die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten freiwilligen Hilfsorganisationen für eigene Fahrzeuge und Personal.

3. Gegenstand der Förderung, zuwendungsfähige Maßnahmen

3.1 Gegenstand der Förderung und damit zuwendungsfähig ist die Erstausrüstung der in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger stehenden BOS-Funkberechtigten mit durch die BDBOS zertifizierten digitalen TETRA-Endgeräten durch Kauf

- von zertifizierten digitalen BOS-Fahrzeugfunkgeräten (MRT) mit folgenden Bestandteilen, Funktionen und Zubehör:
 - Sende-Empfangs-Einheit (S/E-Einheit) mit GPS-Funktion und BOS-Sicherheitskarten-Funktion;
DMO-Repeater- und/oder Gateway-Funktion werden gefördert, sofern dies nach Anlage 1 als einsatztaktisch erforderlich vorgesehen ist,
 - Bedienteil,
 - Handapparat (mit PTT-Taste),
 - TETRA / GPS – Kombiantenne,
 - Lautsprecher im Fahrerraum,
 - eine zweite Sprechstelle bestehend aus Bedienteil mit Handapparat (mit PTT-Taste) und 1 Verbindungskabel zur S/E-Einheit wird gefördert
 - für Rettungsdienstfahrzeuge RTW und ITW,

- für die Feuerwehrfahrzeuge (H)LF 10, (H)LF 20/16, (H)LF 20, LF (20)-KatS, TLF 2000, TLF 3000 und TLF 4000
- für ELW1 und MZF nur, soweit in der jeweiligen DIN, Richtlinie oder technischen Baubeschreibung eine zweite Sprechstelle vorgesehen ist.
- BOS-Sicherheitskarte,
- Anschlusskabelsatz.

Für die Förderung der MRT ist es nicht förderschädlich, wenn anstelle des Bedienteils und des Handapparats (mit PTT-Taste) ein Handbedienapparat beschafft wird. Es ist zudem nicht förderschädlich, wenn Zuwendungsberechtigte auf eigene Kosten

- das Ausstattungsmerkmal Repeater- und/oder Gateway-Funktion,
- als zweite Sprechstelle einen Handbedienapparat

beschaffen.

- von zertifizierten digitalen BOS-Funkgeräten zur Nutzung in Rettungs- und Intensivtransporthubschraubern mit folgenden Bestandteilen und Funktionen:
 - Luftfahrtzugelassenes Endgerät und Steuereinheit, GPS-Funktion, BOS-Sicherheitskarten-Funktion,
 - Luftfahrtzugelassene Bedieneinheiten (Hubschrauber-Master- und Slave-Bedieneinheit mit Schnittstellen (ggf. Zulassung zur Benutzung mit Restlichtverstärkerbrillen),
 - TETRA-Antenne ggf. mit GPS-Antenne,
 - BOS-Sicherheitskarte.
- von zertifizierten digitalen BOS-Handfunkgeräten (HRT) mit folgenden Bestandteilen, Funktionen und Zubehör:

- Handfunkgerät mit GPS-Funktion, BOS-Sicherheitskarten-Funktion und Akku,
- Antenne,
- Ersatzakku,
- Handmikrofon mit PTT-Taste, Notruftaste und 3,5 mm Audioklinkenbuchse,
- Standladegerät oder passive Kfz-Ladehalterung,
- BOS-Sicherheitskarte,
- HRT-Tasche,
- ggf. DMO-Repeater Funktion (sofern nach Anlage 1 als einsatztaktisch erforderlich vorgesehen).
- Auf Gerätewagen-Gefahrgut GW-G wird zusätzlich für jedes der nach Anlage 1 vorgesehenen Handfunkgeräte HRT zu dem Handmikrofon mit PTT-Taste, Notruftaste und 3,5 mm Audioklinkenbuchse eine Hör-/Sprech-Garnitur mit Kehlkopf-Mikrofon oder Helm-Hör-/Sprechgarnitur mit Schwanenhals-Mikrofon gefördert.

Handfunkgeräte können auch als Handfunkgeräte mit ATEX-Zulassung (d.h. zum Betrieb auch in explosionsgefährdeter Umgebung geeignet) gefördert werden, sofern eine Feuerwehr 18 Monate vor Aufnahme des erweiterten Probebetriebs des jeweiligen Netzabschnitts bereits mit derartigen Geräten ausgestattet war. Die Anzahl der förderfähigen digitalen HRT mit ATEX-Zulassung richtet sich dabei nach dem zu diesem Zeitpunkt nachweislich vorhandenen Bestand an explosionsgeschützten analogen BOS-Handfunkgeräten. Der Nachweis ist durch Angabe des Fahrzeugs, dem das Gerät zugeordnet ist, den Gerätetyp und die Gerätenummer zu führen.

Für die Förderung der HRT ist nicht förderschädlich, wenn Zuwendungsberechtigte auf eigene Kosten

- das Ausstattungsmerkmal ATEX-Zulassung für Handfunkgeräte und Zubehör
- das Ausstattungsmerkmal Repeater-Funktion,

- anstelle von Handmikrofonen mit PTT-Taste, Notruftaste und 3,5 mm Audioklinkenbuchse eine Hör-/Sprech-Garnitur oder Handmikrofone mit vergleichsweise weiterem Ausstattungsumfang,
- anstelle der passiven Kfz-Ladehalterung bzw. des Standladegeräts eine aktive Kfz-Ladehalterung oder anderes Zubehör zum Laden des HRT

beschaffen.

- von zertifizierten BOS-Festfunkstellen mit folgenden Bestandteilen, Funktionen und Zubehör:
 - Sende-Empfangs-Einheit (S/E-Einheit), BOS-Sicherheitskarten-Funktion,
 - Bedienteil,
 - Tischmikrofon (mit PTT-Taste),
 - Lautsprecher,
 - Externer Fuß-/Handtaster,
 - TETRA-Feststationsantenne,
 - BOS-Sicherheitskarte,
 - Netzteil mit Kabel,
 - Anschlusskabelsatz.

Für die Förderung der BOS-Festfunkstelle ist es nicht förderschädlich, wenn Zuwendungsberechtigte auf eigene Kosten anstelle des Tischmikrofons (mit PTT-Taste) eine in einen Funktisch integrierbare Mikrofon/PTT-Tastenlösung beschaffen.

Die Anzahl der förderfähigen digitalen BOS-Festfunkstellen richtet sich dabei nach dem 18 Monate vor Aufnahme des erweiterten Probetriebs des jeweiligen Netzabschnitts nachweislich vorhandenen Bestands an analogen BOS-Festfunkstellen. Als Nachweis ist neben den Rechnungsbelegen auch die Frequenzuteilungsurkunde vorzulegen.

– von zertifizierten BOS-TETRA-Pagern (APRT) mit folgenden Bestandteilen:

- Pager (APRT) inkl. Akku, mit Heimzusatz und Antenne,
- Pager-Tragesystem (Gürtelclip, -holster oder Tragetasche),
- Ladegerät mit Ladekabel
- Bedienungsanleitung
- BOS-Sicherheitskarte

TETRA-Pager werden dabei nur mit den für eine Alarmierung unbedingt notwendigen Funktionen gefördert (vgl. Musterleistungsverzeichnis); eine Ausstattung von TETRA-Pagern mit darüber hinausgehenden, aus Sicht des Nutzers wünschenswerten Funktionen ist jedoch nicht förderschädlich.

Die Anzahl der förderfähigen TETRA-Pager richtet sich dabei nach dem zum 01. Januar 2019 nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Pagern. Der Nachweis ist durch Angabe der Feuerwehr/Organisation, des Gerätetyps und der Gerätenummer oder auf andere geeignete Weise zu führen.

– von Komponenten zur Ertüchtigung von Sirenenanlagen für die TETRA-Alarmierung:

- Eine Kombination aus einer Sende-/Empfangseinheit eines durch die BDBOS zertifizierten FRT und einem Sirenen-Steuergerät gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Musterleistungsverzeichnis). Die Konformität mit diesen Vorgaben ist durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Ferner ist im Förderfestbetrag eine BOS-Sicherheitskarte eingeschlossen.

ODER

- Eine Kombination aus einer Sende-/Empfangseinheit eines durch die BDBOS zertifizierten FRT und der hard- und softwaremäßigen Ertüchtigung eines vorhandenen Sirenensteuerempfängers, der bereits für die Anschaltung eines FRT vorbereitet ist. Diese Kombination muss den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Musterleistungsverzeichnis) entsprechen, was durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen ist. Ferner ist im Förderfestbetrag eine BOS-Sicherheitskarte eingeschlossen.

BOS-Sirenensteuergeräte werden dabei nur mit den für eine Alarmierung unbedingt notwendigen Funktionen gemäß Musterleistungsverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gefördert; eine Ausstattung von Sirenensteuerempfängern mit darüber hinaus gehenden, aus Sicht des Nutzers wünschenswerten Funktionen ist jedoch nicht förderschädlich.

Die Anzahl der förderfähigen Sirenensteuerempfänger richtet sich dabei nach dem zum 01. Januar 2019 nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Sirenensteuerempfängern. Der Nachweis ist durch Vorlage der Rechnung für die letzte Wartung und Prüfung der Sirenen und Sirenensteuerempfänger vor dem Stichtag oder auf andere geeignete Weise zu führen.

3.2 Nicht Gegenstand der Förderung und damit auch nicht zuwendungsfähig sind die Kosten

- des Einbaus von nach diesem Sonderförderprogramm beschafften digitalen Endgeräten in Fahrzeuge, Geräte oder Gebäude, sowie das Einbauzubehör,
- von nicht zur nach Nr. 3.1 festgelegten Grundausstattung gehörendem Zubehör sowie
- der Ersatzbeschaffung der geförderten Gegenstände.

Des Weiteren nicht Gegenstand der Förderung – und damit auch nicht zuwendungsfähig – ist die Beschaffung von digitalen Endgeräten auf Bundesfahrzeugen im ergänzenden Katastrophenschutz (§ 13 ZSKG) sowie auf Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes, die im Eigentum des Freistaats Bayern stehen. Gleiches gilt für die Festfunkstellen bei den unteren und mittleren Katastrophenschutzbehörden. Die Finanzierung (einschließlich Einbaukosten) für diese Fahrzeuge und Einrichtungen des staatlichen Katastrophenschutzes erfolgt aus Mitteln des Bundes bzw. hinsichtlich der landeseigenen Endgeräte aus Kap. 03 03 TG 85.

3.3 Eine Förderung von Leasing oder Mietkauf von Gegenständen nach diesem Sonderförderprogramm ist ausgeschlossen.

3.4 Die Förderung erfolgt fahrzeug- bzw. funktionsbezogen. Die Anzahl der auf einem Fahrzeug bzw. für die Ausübung einer Funktion maximal förderfähigen digitalen Endgeräte ergibt sich aus Anlage 1. Ergänzend gilt Folgendes:

- Fahrzeuge, die bereits durch ein Nachfolgefahrzeug ersetzt wurden und nicht mehr in die Alarmierungsplanung einbezogen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern eine Person mehrere Funktionen innehat, richtet sich die Förderfähigkeit der Ausstattung nach der Funktion, für die in Anlage 1 die umfassendste Ausstattung vorgesehen ist. Eine Doppelförderung erfolgt nicht.
- Die Förderung eines Handfunkgeräts für Tragkraftspritzenanhänger erfolgt nur dann, wenn bei der Feuerwehr kein weiteres Feuerwehrfahrzeug vorhanden ist.
- Für die privaten Einsatz- und Kommandofahrzeuge von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst, Leitenden Notärzten, Örtlichen Einsatzleitern und besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden gilt, dass anstatt des in Anlage 1 vorgesehenen Fahrzeugfunkgeräts MRT für diesen Personenkreis ein Handfunkgerät HRT mit folgender Ausstattung gefördert werden kann:
 - Aktivhalterung mit angeschlossenem Lautsprecher, Handmikrofon oder Freisprecheinrichtung,
 - Stromkabel zur Aufladung des HRT in der Aktivhalterung und
 - Antenne für die Montage auf dem Fahrzeugdach inklusive Antennenkabelstandardsatz; sofern Fahrzeughersteller für ihre Fahrzeuge eine eigene Fahrzeugantenne anbieten, ist alternativ auch diese Antenne förderfähig.

Neben dem Handfunkgerät HRT mit Aktivhalterung wird für die privaten Einsatz- und Kommandofahrzeuge von Organisatorischen Leitern Rettungsdienst, Leitenden Notärzten, Örtlichen Einsatzleitern und besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden kein weiteres HRT mehr gefördert.

- Für motorgetriebene Boote ohne Bedienstand kann anstatt des in Anlage 1 vorgesehenen Fahrzeugfunkgeräts MRT ein Handfunkgerät HRT (ohne DMO-Repeater; ohne ATEX-Zulassung) mit folgender zusätzlicher Ausstattung gefördert werden:
 - Aktivhalterung mit angeschlossenem Lautsprecher, Handmikrofon oder Freisprecheinrichtung,
 - Stromkabel zur Aufladung des HRT in der Aktivhalterung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit

Die zur Beschaffung vorgesehenen digitalen Endgeräte müssen fachlich notwendig und geeignet sein, den in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger stehenden BOS-funkberechtigten Organisationen die Teilnahme am bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystem der BOS zu ermöglichen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

4.2 Technische Vorschriften und besondere Zuwendungsvoraussetzungen für die Beschaffung digitaler Endgeräte

- 4.2.1 Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften).
- 4.2.2 Für die Teilnahme am bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystem der BOS dürfen nur Endgeräte beschafft werden, die gem. § 15 a BDBOSG erfolgreich von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) für den BOS-Digitalfunk in Deutschland zertifiziert worden sind bzw. deren erfolgreiche Nachzertifizierung die Hersteller schriftlich zusichern (BOS-Interoperabilitätsprofile -BIP-). Die Endgeräte müssen neben der Zertifizierung zusätzlich die Anforderungen der Autorisierten Stelle BOS-Digitalfunk Bayern an den Betrieb (Inbetriebnahme, Updatefähigkeit, Außerbetriebnahme) der Endgeräte erfüllen. Hierzu gibt die Autorisierte Stelle BOS-Digitalfunk Bayern erforderliche Leistungsmerkmale der Endgeräte vor, die in das Leistungsverzeichnis für die Beschaffung als Musskriterium aufgenommen werden müssen.
- 4.2.3 Festfunkstellen, Fahrzeugfunkgeräte und Handfunkgeräte werden nach diesem Sonderförderprogramm frühestens 18 Monate vor dem Zeitpunkt gefördert, in dem die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle nach dem Integrations- und Migrationsplan ihren Betrieb im Digitalfunk aufnimmt. Betriebsbeginn ist dabei der Beginn des erweiterten Probetriebs. Veränderungen des Integrations- und Migrationsplans nach Beginn der Ausschreibung gehen nicht zu Lasten der Zuwendungsberechtigten. Die Anzahl der förderfähigen Pager und Sirenensteuergeräte richtet sich dabei nach dem zum 01. Januar 2019 nachweislich vorhandenen Bestand.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Träger der BOS im Rahmen des Förderantrags (Anlage 3.1) erklärt haben, dass sie am digitalen BOS-Funk teilnehmen und die Be-

dingungen für eine Teilnahme und Nutzung beachten.

Zudem erfolgt eine Förderung nur, wenn die Träger der BOS die Teilnahmebedingungen anerkannt und die Kostenträger sich verbindlich bereit erklärt haben, den auf sie entfallenden Betriebskostenanteil gemäß der Einigung zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände zu übernehmen.

Haben Gemeinden für den Netzaufbau technisch erforderliche Standorte nicht bereitgestellt, ist eine Förderung von Endgeräten für in deren Trägerschaft stehende Organisationen und Einrichtungen nach diesem Sonderförderprogramm ausgeschlossen.

Stellen Gemeinden für den Netzaufbau technisch erforderliche Standorte nur gegen Entgelt bereit, so ist eine Förderung für die von der Gemeinde beantragten Endgeräte um die im Zeitraum der Bindungsfrist voraussichtlich anfallenden Entgelte zu kürzen.

- 4.2.4 Gefördert wird nur Neuware, deren Herstellungsdatum zum Zeitpunkt der Beschaffung weniger als zwei Jahre zurückliegt. Sofern eine Beschaffung im Wege eines Abrufs aus einem Rahmenvertrag erfolgt, darf das Herstellungsdatum zum Zeitpunkt des Abrufs maximal zwei Jahre zurückliegen.

4.3 Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 bis 1.3.3 der VV zu Art. 44 BayHO).

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für die Beschaffung digitaler Endgeräte richtet sich nach Anlage 2.

Die Förderung eines Geräts darf jedoch 80 v. H. der für dieses Gerät (inklusive der in Nr. 3.1 festgelegten Zubehöerteile) nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

Grundlage für die Berechnung der Festbeträge sind die Preise, die nach einer Preis-
erkundung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
bei mehreren Endgeräteanbietern für die Mengen, die bei gemeinsamer Ausschrei-
bung auf ILS-Ebene durchschnittlich beschafft werden, voraussichtlich erreicht wer-
den können. Der für einen Fördergegenstand jeweils geltende Festbetrag entspricht
80 v. H. der ermittelten Kosten für die in Nr. 3.1 genannten Gerätetypen sowie die
dort als förderfähig festgelegten Zubehörteile. Der Festbetrag umfasst nicht die Kos-
ten des Einbaus. Die Festbeträge werden während der Laufzeit des Förderpro-
gramms bei Bedarf angepasst.

5.3 Gemeinschaftliche Beschaffungen

Gemeinschaftliche Beschaffungen auf eigene Kosten und Rechnung der Zuwen-
dungsberechtigten nach Nr. 2 sind im Rahmen der kartellrechtlichen Vorschriften zu-
lässig und förderunschädlich.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesem Sonderförderprogramm entfällt, wenn für die Maßnah-
me andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

- 6.1.1 Das Antragsverfahren soll grundsätzlich online erfolgen; anderenfalls ist der Zuwen-
dungsantrag (Anlage 3.1 zu dieser Bekanntmachung) in einfacher Ausfertigung vom
Zuwendungsberechtigten unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungs-
behörde) einzureichen. Zusammen mit dem Antrag sind auch die Antragsbögen
„MRT und HRT für Fahrzeuge und Funktionen“ (Anlage 3.2 zu dieser Bekanntma-
chung) und die weiter erforderlichen Antragsbögen (Anlagen 3.3 mit 3.8 zu dieser
Bekanntmachung) sowie die weiteren erforderlichen Belege vorzulegen.
Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist,
eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

6.1.2 Vorzeitige Beschaffung

Die Regierung kann unter Beachtung der Nrn. 1.3 bis 1.3.3 der VV zu Art. 44 BayHO
in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung
noch vor der Bewilligung zustimmen. Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport

und Integration jährliche Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu Art. 44 BayHO, für nichtkommunale Zuwendungsempfänger), bzw. auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung ist zu befristen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Die Regierung entscheidet über den Antrag.

6.3 Bewilligung

Die ANBest-P sind für die nichtkommunalen Träger, die ANBest-K für die kommunalen Träger der nichtpolizeilichen BOS zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach diesem Sonderförderprogramm Abweichungen vorgesehen sind.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsbescheids zu übermitteln.

Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger zu empfehlen, gemeinschaftliche Beschaffungsaktionen mit anderen Stellen der polizeilichen oder nichtpolizeilichen BOS mindestens auf Ebene eines Leitstellenbereichs zu unternehmen.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Verwendungsbestätigung. An die Durchführenden des Rettungsdienstes bzw. die freiwilligen Hilfsorganisationen kann die Zuwendung auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wenn die Beschaffung für einen Leitstellenbereich abgeschlossen ist und die Organisation dafür eine Teilverwendungsbestätigung vorlegt.

6.5 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist für Endgeräte des digitalen BOS-Funks beträgt 7 Jahre, für Pager beträgt die Bindungsfrist davon abweichend 5 Jahre.

6.6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung soll grundsätzlich online vorgelegt werden; anderenfalls ist der Nachweis der Verwendung in einfacher Ausfertigung rechtzeitig bei der Regierung vorzulegen. Abweichend von den Nrn. 10 und 14.4.4 der VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4 „Verwendungsbestätigung“ zu verwenden; sowohl bei Nutzung des Online-Verfahrens als auch schriftlich ist zusammen mit dem Nachweis der Verwendung ein Nachweis der Zertifizierung der beschafften Geräte und der Erfüllung der von der Autorisierten Stelle BOS-Digitalfunk Bayern vorgegebenen Leistungsmerkmale für den Betrieb vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 20. November 2012 in Kraft.

7.2 Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Verwendungsbestätigung für eine Förderung nach diesem Programm muss der Förderbehörde spätestens am 31. Dezember 2028 vorliegen.

gez. Dr. Erwin Lohner
Ministerialdirektor